

15.02.95

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspfleg-
schaft und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft
(Beistandschaftsgesetz)

Punkt 11 der 680. Sitzung des Bundesrates am 17. Februar 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 4 § 7 - neu - (§ 113 a BSHG)

Dem Artikel 4 ist folgender § 7 anzufügen:

"§ 7

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

§ 113 a des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben."

Ausgeliefert am 16. FEB. 1995

...

7/6/95

- 2 -

Begründung:

§ 89 h SGB VIII und § 113 a BSHG sind parallel gelagerte Vorschriften, mit denen die Entscheidung über kostenrechtliche Streitigkeiten zwischen Jugend- und Sozialhilfeträgern noch näher auszugestaltenden Schiedsgerichten übertragen werden sollen. Wegen dieser Vorschriften sind mittlerweile verfassungsrechtliche Bedenken erhoben worden.

Wie sich aus einem Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 27.12.1994, Az.: 122 (412)-3112-13, ergibt, wurde bei einer Besprechung am 13.09.1994 im Bundesministerium für Familie und Senioren Einvernehmen erzielt, daß § 113 a BSHG aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht umgesetzt werden soll. Aufgrund der erhobenen Bedenken sei entschieden worden, daß die nach § 113 a Abs. 4 BSHG vorgesehene Rechtsverordnung nicht weiterverfolgt wird und § 113 a BSHG im Zuge der geplanten Sozialreform ersatzlos gestrichen werden soll. Das Bundeskanzleramt, das BMJ und das ehemalige BMFJ seien über diese Entscheidung unterrichtet worden und mit dem Verfahren einverstanden.

Was für § 113 a BSHG gilt, muß genauso für die Parallelvorschrift des § 89 h SGB VIII gelten. Eine Streichung von § 113 a BSHG muß konsequenterweise mit einer Streichung des § 89 h SGB VIII einhergehen.

Die Streichung der beiden Vorschriften ist auch sinnvoll.

Mit ihnen soll eine sog. unechte Schiedsgerichtsbarkeit begründet werden, mit der der Verwaltungsrechtsweg ausgeschlossen wird. Ein solcher Ausschluß des Verwaltungsrechtswegs kommt jedoch nur in Betracht, wenn die Schiedsgerichte den verfassungsmäßigen und im Deutschen Richtergesetz (DRiG) geregelten Anforderungen an ein ordentlich besetztes Gericht entsprechen. Dies bedeutet, daß neben dem ei-

...

gentlich zur Entscheidung berufenen Verwaltungsrechtsweg ein völlig neuer "Schiedsgerichtsrechtsweg" aufgebaut werden müßte. Das ist unter ökonomischen Gesichtspunkten und angesichts der notwendigen Bestrebungen, Verwaltungs- und Gerichtsabläufe zu konzentrieren, nicht vertretbar, zumal mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit ein etablierter und sachkundiger Gerichtszweig zur Verfügung steht, der ohnehin schon häufig mit Kostenerstattungsstreitigkeiten befaßt war.

Die andere Alternative, unechte Schiedsgerichte zu bilden, die nicht den Anforderungen des DRiG (z.B. § 28: Besetzung mit einem Berufsrichter) entsprechen, wäre noch weniger vertretbar. Denn dann könnte der Verwaltungsrechtsweg nicht ausgeschlossen werden und dem 3-stufigen Verwaltungsrechtsweg würde lediglich ein Schiedsverfahren vorgeschaltet. Dies wäre unter ökonomischen Gesichtspunkten unsinnig.

Der Bundesgesetzgeber ist bei der Schaffung der §§ 113 a BSHG und 89 h SGB VIII wohl davon ausgegangen, daß als Schiedsgerichte im Sinne dieser Vorschriften die bestehenden Spruchstellen nach der Fürsorgerechtsvereinbarung dienen sollen. Dies ist jedoch rechtlich nicht möglich, da diese den Anforderungen an ein Gericht (insbesondere Besetzung mit einem Berufsrichter) nicht entsprechen.

Im Hinblick auf § 113 a BSHG hat der Bundesgesetzgeber versucht, diese Problematik zu lösen, indem er im Zuge des 2. SKWPG § 113 a BSHG nochmals geändert und festgelegt hat, daß Schiedsgerichte nach § 113 a BSHG nicht mit einem Berufsrichter besetzt sein müssen. Gerade dagegen bestehen jedoch massive verfassungsrechtliche Bedenken, da damit das Recht auf den gesetzlichen Richter nicht mehr gewährleistet erscheint.

Mit dieser Änderung des § 113 a BSHG sind diese Vorschrift und § 89 h SGB VIII inkompatibel geworden. Unbeschadet der verfassungsrechtlichen Bedenken könnten nun nach § 113 a Schiedsgerichte ohne Berufsrichter gebildet werden, während bei Schiedsgerichten nach § 89 h SGB VIII die Mitwirkung eines Berufsrichters unabdingbar ist. Die Absicht des Gesetzgebers, einheitliche Schiedsgerichte für den Bereich der Sozialhilfe und der Jugendhilfe zu bilden, ist damit vereitelt.

Angesichts dieser schwierigen Sach- und Rechtslage erscheint es allein sinnvoll, § 113 a BSHG und § 89 h SGB VIII ersatzlos zu streichen und auf den von der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehenen, bereits bestehenden und fachlich qualifizierten Verwaltungsrechtsweg zurückzugreifen. Nur so können ebenso erhebliche wie unnötige Mehraufwendungen für die Schaffung einer neuen Schiedsgerichtsbarkeit vermieden werden.

Die Streichung der beiden Vorschriften ist auch höchst dringlich, da derzeit ein effektiver Rechtsschutz nicht zu erlangen ist. Seitens der Verwaltungsgerichtsbarkeit gibt es bereits Urteile, die die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts oder des Oberverwaltungsgerichts unter Hinweis auf die Schiedsgerichtsbarkeit verneinen (z.B. Urteil des Verwaltungsgerichts Mainz vom 18.11.1993 Nr. 1 K 2431/92.MZ, Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 28.09.1994, Nr. 12 A 12859/93.OVG). Da aber Schiedsgerichte nach §§ 113 a BSHG und 89 h SGB VIII nicht existieren, gibt es derzeit kein Gericht, an das sich ein Kläger wenden kann. Das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf Rechtsschutz ist damit derzeit nicht mehr gewährleistet. Nur eine sofortige Streichung der §§ 113 a BSHG und 89 h SGB VIII kann den gegenwärtigen verfassungswidrigen Zustand beseitigen.